

Artikelordnung
zur Einführung des Euro
zum 01.01.2002
- Euroeinführungsordnung -
(EEO)

Anmerkung:	Die in Klammern ausgewiesenen DM-Beträge und die exakte EURO-Umrechnung dienen lediglich der besseren Vergleichbarkeit im Verlaufe der Beratungsphase. In der eigentlichen Artikelordnung zur Einführung des Euro sind die in den Klammern aufgeführten Beträge nicht enthalten.
------------	---

Aufgrund des § 66 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat der Magistrat der Stadt Vellmar in seiner Sitzung am 04.09.2001 folgende

Artikelordnung zur Einführung des Euro zum 01.01.2002

beschlossen.

Artikel 1: Die Durchführungsverordnung vom 03.04.1990 zur Ehrenordnung der Stadt Vellmar vom 06.06.1987 wird aufgehoben.

Erläuterung:

Die Ehrungen bei Vereinsjubiläen, die durch § 7 der Ehrenordnung der Stadt Vellmar vom 06.06.1987 vorgeschrieben sind, werden fortan näher in § 13 der Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände geregelt sein.

Artikel 2: 1. Änderung der Ordnung auf dem Gebiete des Sports vom 16.08.1999:

§ 4 erhält folgende Fassung:

(aufgehoben).

Erläuterung:

Die Ehrungen bei Vereinsjubiläen, die durch § 7 der Ehrenordnung der Stadt Vellmar vom 06.06.1987 vorgeschrieben sind, werden fortan näher in § 13 der Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände geregelt sein.

Artikel 3: 2. Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbücherei Vellmar vom 14.09.2000, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 11.10.2000:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Für die Ausstellung eines Leseausweises werden folgende Gebühren erhoben:

Schüler, Studenten, Auszubildende und Sozialhilfeempfänger	(5,00 DM / 2,56 €)	2,50 €
Erwachsene	(8,00 DM / 4,09 €)	4,00 €
Familien	(12,00 DM / 6,14 €)	6,00 €

Für die Ausstellung eines CD-ROM-Ausweises werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

Schüler, Studenten, Auszubildende und Sozialhilfeempfänger	(10,00 DM / 5,11 €)	5,00 €
Erwachsene	(20,00 DM / 10,23 €)	10,00 €
Ersatzausstellung	(5,00 DM / 2,56 €)	2,50 €

Die Leihfrist für CD-ROMs beträgt 14 Tage. Eine Verlängerung ist möglich. Von den Benutzern können jeweils nur zwei CD-ROMs ausgeliehen werden.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Bei Überschreitung der Leihfrist wird je Medium eine Versäumnisgebühr fällig, diese beträgt bei

- Büchern, Zeitschriften, Kassetten, CDs und Spielen (0,50 DM / 0,26 €) 0,30 € pro angefangene Woche.
- CD-ROMs (2,00 DM / 1,02 €) 1,00 € pro angefangene Woche (ein Tag Kulanz).

3. § 3 erhält folgende Fassung:

Zuzüglich zu den Versäumnisgebühren nach § 2 werden nach einer Überschreitung von 14 Tagen Mahngebühren fällig. Diese betragen bei der

1. Mahnung	(2,00 DM / 1,02 €)	1,00 €
2. Mahnung	(3,00 DM / 1,53 €)	1,50 €
3. Mahnung	(4,00 DM / 2,05 €)	2,00 €
4. Mahnung	(5,00 DM / 2,56 €)	2,50 €

4. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Vorbestellung von Romanen und CD-ROMs wird eine Gebühr in Höhe von (2,00 DM / 1,02 €) 1,00 € je Medium fällig.

5. § 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro angefangene 20 Minuten (1,00 DM / 0,51 €) 0,50 €.

Artikel 4 5. Nachtrag zur Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Vellmar vom 15.10.1973

§ 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Bei Verunreinigung der Anlagen sind für die Reinigung (5,00 DM / 2,56 €) 2,50 € sofort zu zahlen, zu deren Entgegennahme gegen Quittung das Badepersonal berechtigt ist.

§ 13 Satz 10 erhält folgende Fassung:

Die Badegäste haben einen verlorenen Schlüssel durch Zahlung von (10,00 DM / 5,11 €) 5,00 € zu ersetzen.

Erläuterung:

Die o.a. Gebühren wurden den Gebühren des Freibades angepasst.

Artikel 5: 1. Änderung des Gebührenverzeichnisses für das Freibad Vellmar vom 12.05.1997

1. Tarife

Für die nachfolgend aufgeführten Personen bzw. Personengruppen werden folgende Eintrittsentgelte erhoben,

I.	Erwachsene	Einzelkarte	(3,00 DM / 1,53 €)	1,50 €
		Dutzendkarte	(30,00 DM / 15,34 €)	15,00 €
		Jahreskarte	(75,00 DM / 38,35 €)	38,00 €
II.	Kinder, Schüler, Studenten, Erwerbslose mit Ausweis und Behinderte mit Ausweis (Kenn. H)	Einzelkarte	(1,50 DM / 0,77 €)	0,70 €
		Dutzendkarte	(15,00 DM / 7,67 €)	7,50 €
		Jahreskarte	(40,00 DM / 20,45 €)	20,00 €
III.	Kinder unter 6 Jahren in Be- gleitung Erwachsener		frei	
IV.	Sozialrabatt für Jahreskarten wird für das zweite und jedes weitere Kind nur für Bürger der Stadt Vellmar gewährt.			
	Jahreskarte für das zweite gebührenpflichtige Kind		(30,00 DM / 15,34 €)	15,00 €
	Jahreskarte für das dritte und jedes weitere gebühren- pflichtige Kind		(15,00 DM / 7,67 €)	7,50 €
V.	Schulklassen			
	a) der Stadt Vellmar im Rahmen des Unterrichts		frei	
	b) auswärtige Schulklassen pro Person		(1,50 DM / 0,77 €)	0,70 €
VI.	Sonstige geschlossene Gruppen (Bundeswehr, Polizei, etc.) ab 10 Personen, pro Person		(1,50 DM / 0,77 €)	0,70 €
VII.	Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden		nach besonderer Vereinbarung	
VII.	Zuschauer zahlen den vollen Eintrittspreis			

2. Zusätzliche Entgelte

- | | | |
|------|--|------------------------------|
| I. | Bei Benutzung der Einrichtung ohne gültige Eintrittskarte | |
| | a) Erwachsene | (75,00 DM / 38,35 €) 38,00 € |
| | b) Kinder und Jugendliche | (40,00 DM / 20,45 €) 20,00 € |
| II. | Bei Verlust der Garderobenmarke | (15,00 DM / 7,67 €) 7,50 € |
| III. | Bei Verunreinigungen sind die tatsächlichen Aufwendungen, mindestens jedoch zu zahlen. | (15,00 DM / 7,67 €) 7,50 € |

Artikel 6: 1. Änderung der Benutzungsordnung für die städtischen Sportplatzanlagen vom 26.06.1997

1. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Sonstige ortsansässige Veranstalter haben bei Veranstaltungen eine Gebühr von 10 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch (10,00 DM / 5,11 €) 5,00 € pro Stunde zu zahlen.

2. § 7 Abs. 3 Gebühren – erhält folgende Fassung:

Nicht ortsansässige Vereine haben für die Benutzung eine Gebühr von 15% der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch (15,00 DM / 7,67 €) 7,60 € pro Stunde zu entrichten. Für die Lautsprecheranlage ist eine Gebühr von (15,00 DM / 7,67 €) 7,60 € je Tag, für die Benutzung der Flutlichtanlage eine Gebühr von (5,00 DM / 2,56 €) 2,50 € pro Betriebsstunde zu entrichten.

Artikel 7: 1. Änderung der Benutzungsordnung für Veranstaltungen im Ahnepark im Bereich des „Kastanienhofs“ vom 26.06.1997

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Vermietung der Anlage erhebt die Stadt Vellmar folgende pauschale Benutzungsgebühren:

(100,00 DM / 51,13 €) 50,00 €

Die Gebühr ist jeweils vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

Artikel 8: Festsetzung der Gebühr für eine Hundesteuermarke gem. § 10 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Vellmar

Die Gebühr beträgt (5,00 DM / 2,56 €) 2,50 €.

Artikel 9: 1. Änderung der Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände vom 19.09.2000

§ 13 erhält folgende Fassung:

Vereine und Verbände, die ihren Sitz in Vellmar haben, erhalten auf Antrag bei

25jährigem Bestehen eine Jubiläumsgabe von	(250,00 DM / 127,82 €)	150,00 €
50jährigem Bestehen eine Jubiläumsgabe von	(500,00 DM / 255,65 €)	300,00 €
75jährigem Bestehen eine Jubiläumsgabe von	(750,00 DM / 383,47 €)	400,00 €
100jährigem Bestehen eine Jubiläumsgabe von	(1000,00 DM / 511,29 €)	500,00 €

und eine Ehrenurkunde.

Nach jeweils weiteren 25 Jahren werden die Vereine in gleicher Weise geehrt.

Artikel 10:1. Änderung der Benutzungsordnung für die Grill- und Schutzhütte Frommershausen vom 31.08.1999

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag auf andere Personen zu übertragen. Bei Mißachtung dieser Vorschrift wird zusätzlich ein Entgelt in Höhe von (200,00 DM / 102,26 €) 102,00 € erhoben.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung werden folgende Gebühren erhoben:

ortsansässige Benutzer (120,00 DM / 61,36 €) 61,00 €

auswärtige Benutzer (180,00 DM / 92,03 €) 92,00 €

Zusätzlich wird eine Strom- und Wasserkostenpauschale in Höhe von (20,00 DM / 10,23 €) 10,00 € erhoben.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

In der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April eines Jahres wird zusätzlich zu den in § 3 aufgeführten Gebühren eine Winterpauschale in Höhe von (80,00 DM / 40,90 €) 40,00 € pro Tag erhoben.

Artikel 11:1. Änderung der Benutzungsordnung für die Sport- und Freizeitanlage Brückenstraße vom 31.08.1999

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag auf andere Personen zu übertragen. Bei Mißachtung dieser Vorschrift wird zusätzlich ein Entgelt in Höhe von (200,00 DM / 102,26 €) 102,00 € erhoben.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung werden folgende Gebühren erhoben:

ortsansässige Benutzer(150,00 DM / 76,69 €) 76,00 €

auswärtige Benutzer(230,00 DM / 117,60 €) 117,00 €

Zusätzlich wird eine Strom- und Wasserkostenpauschale in Höhe von (20,00 DM / 10,23 €) 10,00 € erhoben.

Artikel 12:1. Änderung der Benutzungsordnung für den Festplatz Brüder-Grimm-Straße vom 26.06.1997

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des Festplatzes werden folgende Gebühren erhoben:

Für Zirkusveranstaltungen, Eisrevuen und ähnliches bemisst sich die Benutzungsgebühr nach der Zahl der zur Verfügung gestellten Sitzplätze.

bis 500 Sitzplätze	(100,00 DM / 51,13 €)	51,00 €
bis 1000 Sitzplätze	(150,00 DM / 76,69 €)	76,00 €
bis 2000 Sitzplätze	(300,00 DM / 153,39 €)	153,00 €
über 2000 Sitzplätze	(500,00 DM / 255,65 €)	255,00 € .

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Von dem Veranstalter ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von (500,00 DM / 255,65 €) 255,00 € vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtkasse Vellmar einzuzahlen.

Artikel 13: Änderung der Preisliste für den Verkauf städtischer Waren/Artikel

1. Armbanduhr	(30,00 DM / 15,34 €)	15,30 €	
2. Biobeutel 10 Ltr.	(5,00 DM / 2,56 €)	2,56 €	(nachrichtlich)
3. Biobeutel 120 Ltr.	(5,00 DM / 2,56 €)	2,56 €	(nachrichtlich)
4. Krawatten	(35,00 DM / 17,90 €)	17,90 €	
5. Tücher	(35,00 DM / 17,90 €)	17,90 €	
6. Müllsäcke	(7,00 DM / 3,58 €)	3,58 €	(nachrichtlich)
7. kleine Krüge	(2,50 DM / 1,28 €)	1,30 €	
8. Stadtwappen (Aufkleber)	(0,50 DM / 0,26 €)	0,25 €	
9. Biobeutel 240 Ltr.	(7,50 DM / 3,83 €)	3,83 €	(nachrichtlich)
10. Erwachsenen-T-Shirt mit Vellmar Wappen	(22,00 DM / 11,25 €)	11,30 €	
11. Stadtpläne	(1,00 DM / 0,51 €)	0,50 €	
12. T-Shirt mit Ahneparkmotiv	(24,00 DM / 12,27 €)	12,30 €	
13. Bierkrüge	(4,50 DM / 2,30 €)	2,30 €	
14. Kugelschreiber	(7,50 DM / 3,83 €)	3,80 €	
15. Schirme	(50,00 DM / 25,56 €)	25,60 €	
16. Bildband / Stadt Vellmar	(35,00 DM / 17,90 €)	17,90 €	
17. Vorsortierbehälter für Bio-Müll	(5,00 DM / 2,56 €)	2,56 €	(nachrichtlich)
18. Jahrbücher	(10,00 DM / 5,11 €)	5,10 €	
19. Buch Stadt Vellmar Examensarbeit	(20,00 DM / 10,23 €)	10,20 €	
20. T-Shirt Fahrrad	(20,00 DM / 10,23 €)	10,20 €	
21. Stofftasche	(1,00 DM / 0,51 €)	0,50 €	
22. (nicht besetzt)		(nicht besetzt)	
23. Buch zum Historischen Festzug	(10,00 DM / 5,11 €)	5,10 €	
24. Polo-Shirt Wappen		(nicht besetzt)	

Erläuterung:

Diese Waren/Artikel werden in der Information im Foyer des Rathauses verkauft. Die Nummerierung entspricht der Tastatur der Registrierkasse. Deshalb befinden sich bestimmte Artikel nicht in einer sachlichen Reihenfolge. Die Preise bzw. Gebühren für die Müllentsorgungsbehältnisse sind nur nachrichtlich aufgeführt. Diese Beträge werden vom Landkreis Kassel vorgegeben und sind im ganzen Landkreis Kassel einheitlich.

Artikel 14: Änderung von Verwaltungsgebühren**(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:**

1.	Beglaubigung von Unterschriften	(10,00 DM/ 5,11 €)	5,00 €
2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, die die Behörde selbst ausgestellt hat, je Urkunde	(5,00 DM/ 2,56 €)	2,50 €
3.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien in anderen Fällen: 1-10 Seiten	(10,00 DM/ 5,11 €)	5,00 €
	jede weitere Seite	(1,00 DM/ 0,51 €)	0,50 €
4.	Anfertigen von Fotokopien DIN A 4 u. kleiner, je Seite	(0,50 DM/ 0,26 €)	0,30 €
	DIN A 3, je Seite	(0,50 DM/ 0,26 €)	0,30 €
5.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrecht, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag gem. §§ 24, 25 BauGB	(20,00 DM/10,23 €)	10,00 €
6.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum i.S.d. § 22 Abs. 1 BauGB	(20,00 DM/10,23 €)	10,00 €
7.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrecht für Bausparkassen	(15,00 DM/ 7,67 €)	7,50 €
8.	Ausfertigung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte	(10,00 DM/ 5,11 €)	5,00 €
9.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je laufender Meter zu verlegendes Kabel	(3,00 DM/ 1,53 €)	1,50 €
	mindestens pro Antrag	(100,00 DM/51,13 €)	50,00 €
	höchstens pro Antrag	(5.000,00 DM/2.556,46 €)	2.500,00 €
	im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je laufender Meter zu verlegendes Kabel	(1,00 DM/ 0,51 €)	0,50 €
	mindestens pro Antrag	(50,00 DM/25,56 €)	25,00 €
	höchstens pro Antrag	(2.500,00 DM/1.278,23 €)	1.300,00 €

10. Zuschlag für Verwaltungshandeln
außerhalb der Dienstzeiten 25 %

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Ordnung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	(29,00 DM/14,83 €)	15,00 €
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	(25,00 DM/12,78 €)	13,00 €
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	(20,00 DM/10,23 €)	10,50 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

Artikel 15: Änderung der Gebühren für Inanspruchnahme der Friedhofsträger und der Organisten gemäß § 8 Abs. (5) der 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Vellmar vom 14.7.1998

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhofsträger
werden festgesetzt auf (60,00 DM/30,68 €) 30,00 €
und für die Inanspruchnahme der Organist/in auf (70,00 DM/35,79 €) 36,00 €

Artikel 16: Änderung der Gebühren für die Inanspruchnahme des Frühdienstes in einem Kindergarten

Die Gebühr gemäß Beschluss des Magistrats vom 15.5.2001
für die Inanspruchnahme des Frühdienstes
von 7.00 – 7.30 Uhr wird auf (30,00 DM/15,34 €) 16,00 €

festgesetzt.

Artikel 17: Inkrafttreten

Diese Artikelordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Vellmar, den 14.11.2001

Bürgermeister